



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Übergeordnetes Recht	5
Art. 4	Verwaltung	5
Art. 5	Versorgungsgebiet	5
Art. 6	Anschlusspflicht	5
Art. 7	Umfang der Versorgung	6
Art. 8	Wasserlieferungsverträge	6
Art. 9	Strategische Wasserversorgungsplanung	6
Art. 10	Qualitätssicherung/Brunnenmeister	6
Art. 11	Technische Vorschriften	6
Art. 12	Kundschaft	7
Art. 13	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	7
B.	Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 14	Versorgungsanlagen	7
Art. 15	Wasserbeschaffung	7
Art. 16	Schutzzonen	7
Art. 17	Leitungsnetz, Definitionen	8
Art. 18	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
Art. 19	Hydrantenanlagen	8
Art. 20	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 21	Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 22	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
C.	Hausanschlussleitung	9
Art. 23	Definition	9
Art. 24	Erstellung und Kosten	10
Art. 25	Technische Bedingungen	10
Art. 26	Erdung	10
Art. 27	Erwerb Durchleitungsrechte	10
Art. 28	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10

Art. 29	Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 30	Nullverbrauch	11
Art. 31	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
D.	Haustechnikanlagen	11
Art. 32	Definition	11
Art. 33	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 34	Haftung	12
Art. 35	Erstellung/Meldepflicht	12
Art. 36	Technische Vorschriften	12
Art. 37	Hausinterne Löscheinrichtungen	12
Art. 38	Abnahme	12
Art. 39	Kontrolle	13
Art. 40	Unterhalt	13
Art. 41	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
Art. 42	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 43	Frostgefahr	13
Art. 44	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
E.	Wasserlieferung	14
Art. 45	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Art. 46	Einschränkung der Wasserabgabe	14
Art. 47	Anschlussgesuch	14
Art. 48	Haftung der Kundschaft	14
Art. 49	Meldepflicht	15
Art. 50	Wasserableitungsverbot	15
Art. 51	Unberechtigter Wasserbezug	15
Art. 52	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
Art. 53	Abnahmepflicht	15
Art. 54	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 55	Abnorme Spitzenbezüge	15
F.	Wassermessung	16
Art. 56	Einbau	16
Art. 57	Standort	16

Art. 58	Technische Vorschriften	16
Art. 59	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 60	Messung	16
Art. 61	Haftung	16
Art. 62	Störungen	17
G.	Bewilligungsverfahren	17
Art. 63	Umfang	17
Art. 64	Planunterlagen	17
Art. 65	Baukontrolle	17
H.	Finanzierung	18
Art. 66	Eigenwirtschaftlichkeit	18
Art. 67	Kostendeckung	18
Art. 68	Zahlungsbedingungen	18
Art. 69	Gebührenpflichtige Schuldner	18
Art. 70	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	18
Art. 71	Verjährung	19
I.	Straf- und Schlussbestimmungen	19
Art. 72	Zuwiderhandlungen	19
Art. 73	Einsprache	19
Art. 74	Übergangsbestimmungen	19
Art. 75	Revision	19
Art. 76	Inkrafttreten	19

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schöffland (nachstehend Gemeinde genannt), die Finanzierung der Wasserversorgung Schöffland (nachstehend Wasserversorgung WV genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern (nachfolgend Kundschaft genannt), soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Das Rechtsverhältnis ist öffentlicher Natur.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und dem Amt für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

Art. 4 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an. Rechte und Pflichten der Kommission können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 5 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Baugebiets der Gemeinde Schöffland sicher. Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

Art. 6 Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser jederzeit in genügender Quantität vorhanden ist.

Art. 7 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 8 Wasserlieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen für öffentliche Zwecke ausserhalb des Tarifs zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 9 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 10 Qualitätssicherung/Brunnenmeister

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Zur Verwaltung und Betreuung der technischen Anlagen und zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 11 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches als Richtlinien.

Die Wasserversorgung kann zusätzliche Bestimmungen für Material und Bau erlassen.

Art. 12 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 13 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 14 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 15 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Art. 16 Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 17 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden.

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Die Hausanschlussleitung ist in Abschnitt C geregelt.

Art. 18 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 19 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Feuerwehr und die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 20 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der jeweiligen Brunnengenossenschaft.

Art. 21 Beanspruchung von Privatgrund

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 22 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

Art. 23 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Verfügt jedes Gebäude der gemeinsamen Anschlussleitung über einen separaten Absperrschieber, so ist die gemeinsame Leitung eine Versorgungsleitung gemäss Artikel 17.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Der Wassermesser ist nicht Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 24 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Wasserversorgung überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen und misst diese für den Eintrag in den Leitungskataster ein.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Art. 25 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung ohne Benützung von fremdem Grundeigentum. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 26 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind bei Erneuerung oder Reparatur von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 27 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 29 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten gehen analog Artikel 24 zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist der vertraglich festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht vertraglich geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Die Hauszuleitungsschieber müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur von den Organen der WV bedient werden.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 30 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung.

Art. 31 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

Art. 32 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 33 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 34 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 35 Erstellung/Meldepflicht

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 36 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Art. 37 Hausinterne Löscheinrichtungen

Hausinterne Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind im Eigentum von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 38 Abnahme

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung bei Bedarf abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 39 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 40 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Haustechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungs-verhältnissen.

Art. 41 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WV besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Art. 42 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 43 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 44 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung

Art. 45 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 46 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 47 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifses.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 48 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

Art. 49 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 50 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 51 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 52 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 53 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 54 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Wasserbezug mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (wie Schwimmbassins und dergleichen) sowie die Wasserabgabe für Bauwasser, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Die WV kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

Erfolgt die Verrechnung des Wasserzählers über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

Art. 55 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

F. Wassermessung

Art. 56 Einbau

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 57 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Der Zugang zu den Wasserzählern ist stets freizuhalten.

Art. 58 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 59 Ablesung der Messeinrichtung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal.

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 60 Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

Die WV kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen.

Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 61 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 62 Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Bewilligungsverfahren**Art. 63 Umfang**

Einer Bewilligung der WV bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, Anschluss einer weiteren Wohnung.
- Anschluss eines Schwimmbades.
- Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- Klimaanlage, Kühlanlagen, Berieselungsanlagen usw.

Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz und eine SVGW-Zulassung.

Art. 64 Planunterlagen

Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Verteilbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die Wasserversorgung kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich der kantonal zuständigen Instanz ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WV zulässig.

Art. 65 Baukontrolle

Die Baukontrolle obliegt dem Gemeinderat und den von ihm bestimmten Organen. Mit dem Eindecken des Leitungsgrabens darf erst begonnen werden, wenn die Leitungen von zuständigen Kontrollorganen als richtig befunden und eingemessen wurden. Alle Leitungen sind vor dem Eindecken einer Druckprobe zu unterziehen. Die Bauverwaltung ist 48 Stunden vor dem gewünschten Zeitpunkt zur Leitungsabnahme einzuladen.

H. Finanzierung

Art. 66 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

Art. 67 Kostendeckung

Die für die Kostendeckung erforderlichen Beiträge und Gebühren sind im separaten "Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen" geregelt.

Art. 68 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen für Beiträge und Gebühren haben innerhalb der auf den Rechnungen vermerkten Fristen zu erfolgen.

Art. 69 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 71 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 73 Einsprache

Gegen Anordnungen, Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 74 Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Art. 75 Revision

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements sowie die dazugehörigen Tarife unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 76 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 1988.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2014

Der Gemeindeammann:
R. Buchser

Der Gemeindeschreiber:
R. Maurer